

Gastro-Hygiene Sinani

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftige Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögens, wenn sie zusammen mit einem Angebot bzw. einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

(2) Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nur Bestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt wird.

§ 2 Art und Umfang der Leistung

(1) Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind verbindlich, wenn der Auftraggeber ein Angebot/einen Auftrag unterzeichnet, der auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung vor Beginn der Arbeiten erhalten hat.

(2) Die Leistungen werden, nach Angebot/Auftrag aufgeführt, erbracht. Auftragsänderungen bzw. Erweiterungen haben nur Gültigkeit, wenn sie nach Art und Umfang schriftlich, im Ausnahmefall mündlich, von den hierzu autorisierten Personen festgelegt werden.

§ 3 Ausführung der Reinigung

(1) Die Reinigungsarbeiten werden jeweils an den Wochentagen Montag bis Freitag ausgeführt. Grundsätzlich sind die Ruhetage bzw. die betriebslosen Stunden (Betriebe ohne Ruhetage) zu berücksichtigen, so dass auch eine auch am Wochenende oder in der Nacht eine Reinigung durchgeführt werden kann.

(2) Die Arbeiten müssen mit dem Auftraggeber abgesprochen werden, da der laufende Betrieb nicht gestört werden darf. Die Reinigungsarbeiten müssen rechtzeitig vor Arbeitsbeginn des Unternehmens wieder beendet sein.

(3) Für den Fall etwaiger Betriebsferien des Auftraggebers werden die Vertragsparteien jeweils eine besondere Regelung vereinbaren.

(4) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Auftragnehmer pünktlich das Unternehmen und alle erforderlichen Räumlichkeiten betreten kann, die der Abluftreinigung dienen. Gegenebenfalls muss vereinbart werden, dass Schlüssel ausgehändigt und wieder abgegeben werden können.

(5) Die Küche und alle Abluftleitungen bis unter zum Dach müssen soweit aufgeräumt und zugänglich sein. Sämtliches Kochgeschirr, Gefäße und Nahrungsmittel müssen aus hygienischen Gründen in geschlossenen Schränken verstaut werden!

(6) Der Auftragnehmer darf Reinigungsarbeiten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer vergeben. Für einen Nachunternehmer haftet der Auftragnehmer in gleicher Weise wie für seine eigenen Arbeitskräfte.

§ 4 Bereitstellung von Maschinen, Geräten und Materialien

(1) Alle für die Durchführung der Reinigungsarbeiten benötigten Maschinen, Geräte und Materialien, stellt der Auftragnehmer. Papierhandtücher, Toilettenpapier und Seife stellt der Auftraggeber zur Verfügung.

(2) Es dürfen nur solche Reinigungsmethoden angewandt und nur solche Materialien verwendet werden, die nicht zu einer Beschädigung der zu behandelnden Flächen oder Einrichtungen führen können. Der Auftraggeber behält sich vor, die Anwendung bestimmter Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Reinigungs- oder Pflegemittel zu verlangen oder zu untersagen.

(3) Für die Durchführung der Reinigungsarbeiten verwendete elektrische Maschinen und Geräte müssen den jeweils geltenden VDE-Vorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

§ 5 Einsatz der Reinigungskräfte

(1) Durch die Ankunft und Abfahrt des Reinigungspersonals darf der ordnungsgemäße Betriebsablauf nicht gestört werden. Nach Beendigung der Reinigungsarbeiten haben sämtliche Reinigungskräfte den Betrieb des Auftraggebers geschlossen zu verlassen.

(2) Der Auftragnehmer setzt die für eine gute und sachgemäße Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte sowie die für eine ordnungsgemäße Kontrolle notwendigen Aufsichtspersonen ein. Durch Personalausfälle dürfen die Reinigungsarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

(3) Der Auftragnehmer darf nur fachkundige, zuverlässige und gesunde Arbeitskräfte einsetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das eingesetzte Personal auf seine Zuverlässigkeit zu überprüfen und bestimmte Personen unter Angabe von wichtigen Gründen gegenüber dem Auftragnehmer abzulehnen.

§ 6 Aufmaß nach Berechnungsgrundlage bei Dienstleistungen

(1) Bei der Besichtigung bzw. Aufmaß der Anlage muss der Auftraggeber eine Person zur Verfügung stellen, der die Technik und Örtlichkeit der Abluftanlage kennt.

(2) Für die Kalkulation erforderliche Aufmaße ist alleine der Auftragnehmer verantwortlich.

(3) Falls der Auftraggeber der Ermittlung nicht unverzüglich widerspricht, gelten die Maße als anerkannt.

(4) Stellt eine Vertragspartei fest, dass die zugrunde gelegten Maße unrichtig sind, gelten die von Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam neu festgestellten Maße nur für zukünftige Abrechnungen. Erstattungen oder Nachforderungen für die Vergangenheit sind ausgeschlossen.

(5) Für wiederkehrende Dienstleistungen (z.B. Servicevertrag) wird ein Pauschalbetrag ermittelt.

(6) Nachtzuschläge, Wochenendtage, Feiertage oder betriebsfreie Tage des Auftraggebers berechtigen nicht zur Minderung des Pauschalbetrages, da sie in der Kalkulation (Angebot) enthalten sind.

(7) Kosten für Maschinen, Geräte, sowie Reinigungs- und Pflegeprodukte für wiederkehrende Reinigungsdienstleistungen sind im Preis inbegriffen. Der Auftraggeber stellt unentgeltlich Wasser, Strom, abschließbare Abstellkammer sowie Umkleidemöglichkeiten für die Reinigungskräfte des Auftragnehmers zur Verfügung

(8) Die Bereitstellung von Hygieneartikeln wie Seife, WC-Papier, Handtuchpapier, oder andere Reinigungsmittel, werden separat in Rechnung gestellt, sofern diese nicht kostenlos vom Auftraggeber bereitgestellt werden.

§ 7 Preise

(1) Der Auftragnehmer hält sich an seine im Angebot angegebenen Preise für die Dauer von 30 Tagen nach Angebotserstellung gebunden.

(2) Die angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, die auf dem Angebot mit ausgewiesen wird.

(3) Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die nicht Bestandteile des Angebots sind, werden gesondert berechnet.

(4) Die angebotenen Preise beziehen sich auf die zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots geltenden tariflichen und gesetzlichen, insbesondere sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Rohstoffkosten (z.B. Reinigungsmittel). Bei deren Änderung ändern sich auch die Preise entsprechend. Die Preise werden bei Tariflohnerhöhungen des Gebäudereiniger-Handwerks, proportional der lohngebundenen Kosten in Höhe von 85% des Auftragswertes, ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages erhöht.

(5) Bei wiederkehrenden Dienstleistungen (Serviceverträge) mit festgelegten Reinigungsintervallen sind in den Pauschalpreisen die Feiertage bereits berücksichtigt. Fällt der vereinbarte Reinigungstermin auf einen Feiertag oder betriebsfreie Tage des Auftraggebers, besteht weder ein Anspruch auf Nachholung der Dienstleistung noch ein Anspruch auf Kürzung der Rechnung.

(6) Sofern nicht extra aufgeführt sind in den angebotenen Preisen keine Kosten für gegebenenfalls zur Reinigung benötigte Hubarbeitsbühnen, Gerüste oder sonstige Sondergeräte bzw. Ausrüstungen enthalten. Diese werden, sofern erforderlich, vom Auftraggeber kostenlos bereitgestellt oder vom Auftragnehmer gesondert in Rechnung gestellt. Arbeiten, die mit bis zu vier Meter hohen Leitern ausgeführt werden können, sind im angebotenen Preis enthalten.

(7) Dienstleistungen, die auf Wunsch des Auftraggebers an Sonn- oder Feiertagen oder nachts (22:00 – 5:00 Uhr) durchgeführt werden müssen, werden mit den für Stundenlöhne geltenden tariflichen Aufschlägen berechnet. Kann die Dienstleistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so trägt der Auftraggeber für alle Löhne, Fahrgeld, Rüstzeit, Vorbereitung und Bearbeitung, die Kosten.

(8) Ebenso müssen die Kosten für einen nicht fruchtbaren Einsatz in Rechnung gestellt werden, wenn der Auftraggeber bei Termin nach 30 Minuten Wartezeit nicht erscheint und somit die Räumlichkeiten nicht aufsperrern kann. Eine Reinigung kann ebenfalls nicht durchgeführt werden, wenn der Auftraggeber nicht dafür sorgt, dass Ventilatoren rechtzeitig abgeschaltet werden. Auch hierfür muss dem Auftraggeber die Kosten für den Einsatz in Rechnung gestellt werden.

§ 8 Abnahme und Gewährleistung

(1) Die Arbeitsleistungen des Auftragnehmers gelten immer als auftragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich – spätestens bei Inbetriebnahme, d.h. innerhalb des auf die durchgeführte Dienstleistung folgenden Arbeitstages – schriftlich begründete Einwendungen erhebt. Zeit, Ort, Art und Umfang des Mangels muss dabei genau beschrieben und dem Auftragnehmer eine angemessene Frist – die zwei Ausführungstage nicht unterschreiten darf – zur Beseitigung der Beanstandungen eingeräumt werden.

(2) Werden vom Auftraggeber bei der vertraglich festgelegten Leistung berechtigterweise Mängel beanstandet, so ist der Auftragnehmer zur Nacherfüllung verpflichtet.

(3) Kann der Mangel nicht beseitigt werden, oder ist ein weiterer Nacherfüllungstermin für den Auftraggeber nicht zumutbar, kann der Auftraggeber anstelle der Nacherfüllung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen, oder den Vertrag kündigen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber das Kündigungsrecht nicht zu.

(4) Schadenersatz kann nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verlangt werden. Die Ersatzpflicht beschränkt sich auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Bei einmaligen Leistungen ist der Schadenersatz auf die Höhe des vereinbarten Werklohns begrenzt, bei wiederkehrenden Leistungen auf zwei Monatsvergütungen.

§ 9 Sicherheitseinbehalt

(1) Das Recht des Auftraggebers, Sicherheitsbeträge für die Fertigstellung der vertraglichen Leistungen oder eventuelle Gewährleistungsansprüche einzubehalten, ist ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden, die nachweislich auf durchgeführte Dienstleistungen des Auftragnehmers oder seiner Angestellten zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Wunsch des Auftraggebers wird ein Versicherungsnachweis ausgehändigt. Für Schäden, die dem Auftragnehmer nicht unverzüglich gemeldet werden, entfällt die Haftung.

(2) Für Mängel und Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Auftraggeber wichtige Informationen über Art und Beschaffenheit (Vorschäden) der zu reinigenden Objekte (Abluftkanal, Ventilatoren, usw.) und Gegenstände nicht an den Auftraggeber weitergegeben hat, wird keine Gewährleistung übernommen. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber keine ausreichenden Vorkehrungen für die Zugänglichkeit bzw. Erreichbarkeit der zu reinigenden Objekte trifft

(3) Die Haftung des Auftragnehmers ist – gleich aus welchen Rechtsründen – ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Arbeitnehmer, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

- Der Haftungsausschluss nicht

- a) soweit die Schadensursache auf Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist,
- b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers, oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen,
- c) für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

§ 11 Obliegenheiten des Vertragspartners

(1) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten und Anlagen ausreichend zugänglich sind, damit die Dienstleistungen ungehindert durchgeführt werden können. Nicht oder nicht vollumfänglich durchführbare Dienstleistungen aufgrund der Verletzung vorgenannter Obliegenheit, berechtigen den Auftraggeber nicht zur Mängelrüge oder Zahlungskürzung.

(2) Sämtliches Kochgeschirr, Gefäße und Nahrungsmittel sollten in Schränke verstaut werden!

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, weder mittelbar noch unmittelbar Arbeitskräfte des Auftragnehmers abzuwerben oder ohne dessen Zustimmung diese zu beschäftigen. Bei sich wiederholenden Dienstleistungen besteht diese Verpflichtung für eine Dauer von 6 Monaten nach Vertragsbeendigung fort.

(3) Mängel und Schäden die im und am Abluftkanal (oder z.B. Abluftdecke), am Ventilator, Haube und vom Personal des Auftragnehmers festgestellt werden, sind dem Auftraggeber ohne Rücksicht auf Haftungsfragen unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind in brutto (ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen) nach Rechnungseingang zu begleichen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt.

(2) Grundsätzlich erfolgt unmittelbar nach der Reinigung eine Teilzahlung der Rechnung, in Höhe der Hälfte des Rechnungsbetrages. Andere Teilzahlungen können nach Absprache mit dem Auftragnehmer nur vor dem Reinigungstermin vereinbart werden. Teilzahlungen werden vom Auftragnehmer ohne Aufschlag angeboten, es sei denn, der Auftraggeber ist im Zahlungsverzug.

(2) Mahnungen werden dem Vertragspartner mit EUR 10,00 in Rechnung gestellt. Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist das Unternehmen berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen zu berechnen.

(3) Bei Überschreiten des Zahlungszieles werden Verzugszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

(4) Sollte der Auftraggeber bei Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen mit der Zahlung trotz erfolgter Mahnung mehr als 4 Wochen in Verzug sein, ist der Auftragnehmer zur außerordentlichen Kündigung des Werkvertrages berechtigt.

§ 13 Vertragslaufzeit

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart wird die Vertragslaufzeit bei wiederkehren Dienstleistungen auf 1 Jahr festgeschrieben und verlängert sich automatisch um jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich per Einschreiben oder Fax gekündigt wird.

(2) Im Falle vorzeitiger unberechtigter Kündigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 25% der Nettoumsätze für die Restlaufzeit des Vertrages ab Kündigungszeitpunkt zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren Schaden nach. Der Auftraggeber kann im Einzelfall gegenüber dem Auftragnehmer einen höheren Schaden geltend machen.

(3) Ist der Auftraggeber trotz erfolgter Mahnung mehr als 4 Wochen in Zahlungsverzug, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und einen Schadensersatzanspruch, wie in 2. beziffert, geltend zu machen.

§ 14 Gerichtsstand

(1) Als Gerichtsstand gilt ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers.

§ 15 Salvatorische Klausel

(1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen.